

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Errichtung und Montage von Mess- und Regeleinrichtungen bei Gasnetzanschlüssen > 100 mbar Entnahmedruck.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Anschlussbedingungen geben Vorgaben für die Planung und Ausführung zur Druckregelung und Mengen-, gegebenenfalls auch Leistungsmessung von Gasnetzanschlüssen > 100 mbar Entnahmedruck, die in einem Hausanschlussraum beziehungsweise einer Feuerstätte untergebracht sind.

Nicht erfasst sind die Netzanschlüsse nach der Niederdruckanschlussverordnung sowie Kundenstationen in einer separaten Umhausung, die meist standortabhängig und somit kundenspezifisch sind. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Gasanlagen nach dem EnWG. Somit gilt das Regelwerk des DVGW in vollem Umfang mit den relevanten Anforderungen an Energieanlagen.

2. Entnahmepunkt

Entnahmepunkt ist in der Regel die Ausgangsverbindung (Flansch oder Verschraubung) des Gaszählers oder der Armaturenausgang des ersten Absperrorgans nach dem Zähler.

3. Anforderungen an ausführende Firmen

Bei der Planung und Errichtung von Gasnetzanschlüssen muss sichergestellt sein, dass jeder Ausführende die personellen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Regelwerk des DVGW, insbesondere den Technischen Regeln für Gasinstallationen (TRGI) erfüllt und nachweisen kann. Außerdem stehen diese Firmen in der Verantwortung gemäß Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz GPSG) vom 06.01.2004.

Es werden nur Firmen beauftragt, die im Installateurverzeichnis der TWS Netz GmbH registriert sind.

4. Weitere sicherheitsrelevante Anforderungen

Zur Durchsetzung der Ziele des Arbeitsschutzes und dessen Organisation nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Nr. VII, dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz sind die Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR), das Zentrale Hauptwerk des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (ZH) und die Vorschriften des Gemeindeunfallverbandes (GUV) über die regelmäßige Überprüfung relevanter Geräte, Maschinen und Einrichtungen zu beachten.

5. Notwendige Angaben des Netzkunden

Mit dem Netzbetreiber sind abzustimmen:

- notwendiger Entnahmedruck (in der Regel der Regler-Ausgangsdruck)
- Nennleistung der Gasverbrauchsgeräte (mittelfristig und langfristig), sowie die maximalen Gasverbrauchsmengen pro Stunde in m^3/h
- erforderliche Rohrleitungsnennweiten
- stündliche Lastgangzählung mit oder ohne Datenfernübertragung (DFÜ)

6. Bauteile

Für Netzanschlüsse, die über den Geltungsbereich der Technischen Regeln des DVGW für Gasinstallationen TRGI 86/96 (DVGW-Arbeitsblatt G 600) hinaus gehen und die im Druckbereich über DP 5 zu konzipieren sind, muss eine Herstellerbescheinigung (Werkszeugnis Klasse 3.1) nach EN 10204 Metallische Erzeugnisse vorliegen.

6.1 Gasdruckregelgeräte

Gasdruckregelgeräte in der öffentlichen Gasversorgung bis zur Messstelle benötigen ein DIN-DVGW-Prüfzeichen nach Arbeitsblatt G 669.

Die entsprechenden Anforderungen sind nach der Baunorm EN 334 zu erfüllen, wenn ein maximaler Gasdurchsatz $VN > 100 \text{ Nm}^3/\text{h}$ zu erwarten ist und der Vordruck $MOP_u > 5 \text{ bar}$ beträgt. Andernfalls gilt die vorläufige Prüfgrundlage des DVGW VP 200.

Bei Netzanschlüssen nach G 459-2 ist für den Bereich von über 1 bar bis maximal 5 bar Eingangsdruck eine zusätzliche Sicherheitseinrichtung gefordert. Entweder wird hierzu ein SBV verwendet oder es wird ein Gasdruckregelgerät verwendet, das über zwei unabhängig voneinander arbeitende Regelstufen verfügt, wobei die zweite Regelstufe zusätzlich vordrucksfest ausgeführt sein soll.

Alternativ kann bis zu einem Eingangsdruck von maximal 1 bar eine Sicherheitsmembrane (zweite Membrane) im Gasdruckregelgerät anstelle des SBV eingebaut sein.

6.2 Sicherheitseinrichtungen (SAV, SBV)

Sicherheitsabsperrventile (SAV) oder Leckgas-Abblaseventile (SBV) zur Sicherung gegen Drucküberschreitung müssen den Qualitätsanforderungen der Baunorm EN 14382 genügen und über eine DIN-DVGW-Prüfung gemäß G 669 verfügen.

6.3 Durchleitungsdruckbehälter (Filter)

In Netzanschlüssen für Nennleistungen größer als 220 KW sind Filter nach DIN 3386 und G 498 im Eingang des Hausanschlusses zu installieren anstelle eines Schmutzfängersiebess.

6.4 Gaszähler

Netzanschlüsse müssen über eine eichpflichtige Messung als Grundlage zur Abrechnung zwischen den Vertragspartnern verfügen.

Gaszähler der TWS verfügen über eine PTB-Zulassung. Demnach richten sich die Eichfristen zur Zeit nach dem „Gesetz über das Eich- und Messwesen“ (Eichgesetz) und nicht nach Europäischer Richtlinie (MID).

6.5. Lastgangzähler

Zur stündlichen Aufzeichnung des Gasverbrauchs werden, wo erforderlich, Datenerfassungsgeräte eingebaut, die über eine PTB-Zulassung verfügen. Für die dazu nötige Stromversorgung ist eine Stromverteilerdose in der Nähe des Netzanschlusses notwendig, die kundenseitig zur Verfügung gestellt werden muss.

Wird eine Fernübertragung der Daten gewünscht, so ist zusätzlich eine Telefonanschlussdose mit betriebsbereiter Nebenstelle zu installieren.